

Beitritts- und Beteiligungserklärung

Ja, ich werde Mitglied!

Herr Frau Firma

Firma | HR-Nummer

Vorname | Name

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Land

Telefon

E-Mail

Geb.Datum | Firmengründung

Mitgliedsnummer (Bitte nicht ausfüllen)

Ausweisnummer

gültig bis

Staatsangehörigkeit

Folgende Unterlagen habe ich mit Datum meiner Unterschrift erhalten und akzeptiere diese als Vertragsbestandteil

- Kopie dieser Beitritt- und Beteiligungserklärung
- Ich bestätige, dass mir die Satzung der HVG družstvo in ihrer gegenwärtigen Fassung übergeben worden ist.
- Eine Ausweis- / Reisepasskopie sende ich mit

X

Ort, Datum

Unterschrift des (beitretenden) Mitgliedes

BEITRITT

Ich erkläre meinen Beitritt zur HVG družstvo und zeichne hiermit _____ Geschäftsanteil/e je 2.000 Euro, das entspricht insgesamt _____ Euro. Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil/e zu leisten und bestätige durch meine Unterschrift, dass ich als wirtschaftlich Berechtigter Transaktionen durchführen darf.

ZAHLUNGSWEISE

- SEPA-Lastschriftmandat: Die HVG – Handels & Vertriebsgenossenschaft družstvo wird hiermit ermächtigt, den Gegenwert der gezeichneten Anteile von dem unten stehenden Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird die unten stehende Bank angewiesen, die von der HVG – Handels & Vertriebsgenossenschaft družstvo auf das Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der HVG družstvo lautet DE93ZZZ00001876409. Die Mandatsreferenz wird später mitgeteilt. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Ich überweise den fälligen Betrag nach Erhalt der Mitgliedsbestätigung selbst.

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

Kontoinhaber:

X

Datum, Unterschrift

DATENSCHUTZ

An Dritte werden meine Kundendaten nicht weitergegeben. Meine E-Mail-Adresse kann zum Zwecke der Information über die Arbeit und Mitgliederangebote der HVG družstvo genutzt werden. Der Verwendung meiner E-Mail-Adresse zu oben genanntem Zweck kann ich jederzeit widersprechen.

- Ja
- Nein

RISIKOHINWEIS

Hiermit bestätige ich, dass ich den Risikohinweis verstanden habe, dass es sich bei der Mitgliedseinlage nicht um eine sogenannte mündelsichere Anlage handelt, sondern um eine Unternehmensbeteiligung, die mit Risiken verbunden ist. Ich bin jederzeit in der Lage, einen Teil- oder Totalverlust der Mitgliedseinlage wirtschaftlich zu verkraften.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie können Ihre Beitrittserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt spätestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung eines formlosen Widerrufsschreibens an: HVG družstvo, Májová 23, 350 02 Cheb, CZ. E-Mail: info@agronaro.eu. Ihre agronaro® HVG družstvo

X

Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Beitritts- und Beteiligungserklärung im Original per Post zurück an: agronaro® HVG družstvo, Májová 23, 350 02 Cheb, Tschechien

Art. 1

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens der Genossenschaft

1. Die Firma der Genossenschaft lautet HVG-Handels & Vertriebsgenossenschaft družstvo.
2. Sitz der Genossenschaft ist Cheb.
3. Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung in der Erweiterung des Eigentums der Mitglieder und ihres Wirtschaftens, sowie die Unterstützung sozialer und kultureller Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft ermöglicht außerdem die Förderung der Mitglieder durch die Schaffung realwirtschaftlicher Beziehungen mit bereits existierenden Grundlagen einer ökologischen Landwirtschaft mit gesunden Böden und ökologisch erzeugten Produkten, sowie die Förderung des Klimaschutzes.
4. Der Gegenstand des Unternehmens Genossenschaft ist:
 - a) Die Erbringung von Dienstleistungen für Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd
 - b) Die Herstellung von Nahrungsmitteln und Stärkeprodukten
 - c) Die Herstellung von Futtermitteln, Futtermischungen, Ergänzungsmitteln und Fertigmischungen,
 - d) Die Herstellung sonstiger Erzeugnisse des verarbeitenden Gewerbes,
 - e) Handels- und Dienstleistungsvermittlung
 - f) Groß- und Einzelhandel
 - g) Werbung, Marketing, Medienvertretung
 - h) Landwirtschaftliche Produktion
 - i) Herstellung, Handel und Dienstleistung, die nicht woanders aufgeführt sind,
5. Die Genossenschaft ist eine juristische Person, handelt in rechtlichen Beziehungen mit ihrem Namen und haftet für die Verletzung ihrer Pflichten mit ihrem gesamten Vermögen.
6. Neben seinen Mitgliedern kann die Genossenschaft auch Dritte unterstützen und mit ihnen rechtliche Verpflichtungen zu geschäftlichen Zwecken eingehen.

Art. 2

Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Genossenschaft können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft entsteht nach Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung des Beitretenden durch Beschluss des Vorstands der Genossenschaft über den Erwerb der Mitgliedschaft, sofern sich der Beitretende im Sinne dieser Satzung zur Einbringung der Grundeinlage verpflichtet hat und die Einlage erbracht wurde. Vor der Entstehung der Mitgliedschaft muss der Beitretende mit der Satzung der Genossenschaft vertraut gemacht werden. Der Vorstand ist verpflichtet über den Antrag spätestens in der ersten Sitzung nach dem Tag der Zustellung des Antrags an die Genossenschaft zu entscheiden; dieser Beschluss bedarf der Schriftform und muss dem Mitglied schriftlich zugestellt werden an die Adresse, die das Mitglied in der Anmeldung angegeben hat, oder an die E-Mail Adresse. Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft hat ihm die Genossenschaft nach Aufforderung seinerseits einen Nachweis über den Erwerb der Mitgliedschaft in der Genossenschaft auszuhändigen. Die Form der Beitrittserklärung und des Nachweises über den Erwerb der Mitgliedschaft regelt der Vorstand der Genossenschaft.

3. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kann auch durch Vereinbarung über die Übertragung der Rechte und Pflichten von Mitgliedern auf andere Personen entstehen, wenn dazu der Vorstand der Genossenschaft seine Zustimmung erteilt. Der Vorstand kann die Zustimmung zur Vereinbarung auch ohne einen triftigen Grund verweigern. Die Mitgliedschaft des Erwerbers entsteht an dem Tag, an dem der Vorstand seine Zustimmung zur Vereinbarung erteilt oder zu einem späteren in der Vereinbarung genannten Zeitpunkt. Auf diese Weise kann ein Mitglied seine Rechte und Pflichten der Mitglieder auf ein anderes Mitglied übertragen, in diesem Falle gilt die bisherige Einlage des übertragenden Mitglieds als eine weitere Einlage des erwerbenden Mitglieds der Genossenschaft. Dies gilt auch in weiteren Fällen, in denen sich die Rechte und Pflichten mehrerer bisheriger Mitglieder der Genossenschaft vereinigen entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft des Erben von Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft entsteht auf Grundlage der Zustellung seiner Beitrittserklärung der Genossenschaft. Die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich. Der Beitrittserklärung ist der rechtskräftige Erbschein beizufügen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft an dem darin aufgeführten Tag.
6. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet sechs Monate nach dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung bei der Genossenschaft. Ein Mitglied ist nicht berechtigt, vor Ablauf von 2 Jahren seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft aus der Genossenschaft auszuschneiden.
7. Zum Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss kann es kommen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Verwarnung mit Hinweis auf den Ausschluss, das dem Mitglied vom Vorstand zugesendet wird, gegen seine Mitgliedspflichten verstößt. In der Abmahnung ist auch der Grund für ihre Erteilung anzugeben und das Mitglied wird aufgefordert, die Verletzung der Mitgliedspflichten einzustellen und die Folgen der Verletzung der Mitgliedspflichten zu beseitigen; dazu wird dem Mitglied eine Frist von mindestens 30 Tagen gewährt. Eine natürliche Person kann auch ausgeschlossen werden, wenn sie wegen einer vorsätzlichen gegen ein Mitglied der Genossenschaft begangenen Straftat verurteilt wurde. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform. Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes endet mit dem in dem Beschluss über den Ausschluss genannten Tag, jedoch nicht vor dem Tag der Beschlussfassung.
8. entfällt
9. Die Genossenschaft führt eine Mitgliederliste. In dieses Verzeichnis werden der Name, die Firma oder der Handelsname des Mitglieds, sein Wohnsitz oder Sitz, die Höhe seiner Mitgliedereinlage mitsamt dem Umfang der Einbringung der Einlage und weitere Kontaktdaten z.B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitglieder vermerkt.

Artikel 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere berechtigt:
 - a) sich an der Leitung und der Kontrolle der Genossenschaft zu beteiligen,
 - b) wählen und zum Organmitglied der Genossenschaft gewählt zu werden
 - c) Einwände und Fragen an die Organe der Genossenschaft zu erheben und über das Ergebnis ihrer Erledigung in Kenntnis gesetzt zu werden,

- d) sich aufgrund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am Gewinn der Genossenschaft zu beteiligen,
 - e) von den Vergünstigungen, die seitens der Genossenschaft den Mitgliedern gewährt werden, zu profitieren.
2. Jedes Mitglied hat insbesondere diese Pflichten:
- a) die Satzung zu beachten,
 - b) die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft einzuhalten und sich an die Anweisungen der leitenden Funktionäre der Genossenschaft, sofern sie mit den Vorschriften der Genossenschaft vereinbar sind, zu halten,
 - c) sich so zu verhalten, dass dadurch die Interessen der Genossenschaft nicht verletzt werden,
 - d) der Genossenschaft sämtliche für die Führung der Mitgliederliste erforderlichen Daten und ihre Änderungen, insbesondere die Namens- und Firmenänderung, Änderung der Anschrift und des Firmensitzes, der E-Mail-Adresse, der Telefonnummern und weiterer Kontaktdaten anzuzeigen; und außerdem diese zu seiner Person in der Mitgliederliste eingetragenen Daten mindestens einmal jährlich, spätestens immer bis zum 31.03. des Jahres zu kontrollieren.

Artikel 4 Grundkapital, Mitgliedereinlagen und weitere Vermögensbeteiligungen der Mitglieder

1. Das eingetragene Grundkapital der Genossenschaft beträgt 50.000 CZK.
2. Das Grundkapital der Genossenschaft bildet die Summe der Mitgliedereinlagen, zu deren Einlage sich die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet haben. Die Mitgliedereinlagen bestehen aus Grundeinlagen, die für alle Genossenschaftsmitglieder in gleicher Höhe festgesetzt wurden, und weiteren Mitgliedereinlagen, deren Höhe nicht eingeschränkt ist.
3. Die Höhe der Grundeinlage beträgt 50.000,- CZK. Nach entsprechender Genehmigung kann eine Frist zur Einbringung der Grundeinlage und weiterer Einlagen der Mitglieder innerhalb von 36 Monaten bewilligt werden, und das auf das zu dem Zweck bestimmte Bankkonto der Genossenschaft. Die Mitgliedschaft des Erwerbers entsteht erst nach Einbringung des Geschäftsanteiles.
4. Ein Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Genossenschaft oder in der Erklärung über die Übernahme einer weiteren Mitgliedereinlage zu einer weiteren Mitgliedereinlage verpflichten. Verpflichtet sich das Mitglied in der Beitrittserklärung zu einer weiteren Mitgliedereinlage, hat er die Mitgliedereinlage innerhalb von 15 Tagen nach Entstehung seiner Mitgliedschaft in der Genossenschaft einzubringen. Verpflichtet er sich zu einer weiteren Mitgliedereinlage in der Erklärung über die Übernahme einer weiteren Mitgliedereinlage, hat er die Fälligkeit der weiteren Einlage in dieser Erklärung zu bestimmen, die Fälligkeit darf jedoch drei Jahre nicht überschreiten. Ein Mitglied kann sich auch in der Form zur Leistung einer weiteren Mitgliedereinlage verpflichten, dass er den Betrag, um den er seine Mitgliedereinlage erhöhen will, auf das dafür vorgesehene Bankkonto der Genossenschaft überweist.

Die Verpflichtung zur Leistung einer weiteren Mitgliedereinlage bedarf der Zustimmung des Vorstands der Genossenschaft.

5. Ein Mitglied kann sich mit Vermögensbeteiligungen an der Gewährleistung der Geschäfte der Genossenschaft beteiligen. Die Höhe dieser Beteiligung, die Fälligkeitsbedingungen und die Bedingungen der Rückzahlung an das Mitglied werden in Form einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft festgelegt. Der Vorstand kann die Annahme dieser Beteiligung des Mitglieds beschließen, wenn dies für die Entwicklung des Tätigkeitsgegenstandes der Genossenschaft nützlich ist.
6. Die Genossenschaft haftet für die Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen.
7. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.
8. Die Höhe des Mindestkapitals der Genossenschaft, das durch Rückzahlung des Auseinandersetzungsanteiles an die Mitglieder oder durch Kündigung der jeweiligen Anteile, nicht unterschritten werden darf, beträgt 80% des Geschäftsvermögens. Das Anlagevermögen kann sich im Laufe der Jahre durch Abschreibungen vermindern. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsanteiles wird in Bezug auf alle Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise eingestellt, sofern durch die Auszahlung der Wert des Mindestkapitals sinken sollte; ruhende Ansprüche der Vorjahre werden unter Berücksichtigung auf ihre Reihenfolge vorrangig bedient.

Artikel 5 Auseinandersetzungsanteil und Anteil am Liquidationsüberschuss

1. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft und einem gleichzeitigen Fortbestehen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied der Genossenschaft Anspruch auf einen Auseinandersetzungsanteil. Der Auseinandersetzungsanteil wird in Geld ausgezahlt. Der Auseinandersetzungsanteil ergibt sich aus dem Verhältnis der erbrachten Mitgliedereinlage des bisherigen Mitglieds zu der Summe der übrigen erbrachten Mitgliedereinlagen. Bei Beitritt eines Mitglieds der Genossenschaft im laufenden Jahr oder einer Änderung der Höhe des erbrachten Teiles seiner Mitgliedereinlage, wird die durchschnittliche Höhe des erbrachten Teils seiner Mitgliedereinlage während des gesamten Jahres berücksichtigt. Die Einlagen aller Mitglieder werden berücksichtigt. Für die Berechnung des Auseinandersetzungsanteiles ist die Höhe des durch die Jahresbilanz festgestellten Nettovermögens der Genossenschaft des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde, ausschlaggebend. Bei der Bemessung des Auseinandersetzungsanteiles bleibt das im unteilbaren Fonds und im Sicherheitsfonds befindliche Kapital unberücksichtigt. Der Auseinandersetzungsanteil ist nach Ablauf eines Jahres nach Zustimmung zur Jahresbilanz für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet ist, fällig, spätestens jedoch 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation wird der Liquidationsüberschuss an die Mitglieder der Genossenschaft in dem Verhältnis verteilt, der für den Auseinandersetzungsanteil bestimmt wurde.

3. Sofern durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsanteiles das Kapital der Genossenschaft unter die satzungsmäßig vorgeschriebene Mindesthöhe sinken sollte, wird das Recht auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt.

Artikel 6 Organe der Genossenschaft

1. Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand und
 - c) Kontrollkommission,
2. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt, ist für die Gültigkeit der Beschlüsse der Organe der Genossenschaft deren ordentliche Einberufung, die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Die Mitgliederversammlung und die Kontrollkommission können ihre Beschlüsse auch außerhalb der Versammlung schriftlich oder per Datenaustausch fassen, sofern zu dieser Art der Abstimmung alle Mitglieder dieses Organs ihre Zustimmung erteilen. In diesem Falle gelten alle abstimmenden Personen als anwesend.
4. Über jede Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Organs zu unterzeichnen ist. Die Anfertigung des Protokolls hat der Vorsitzende des betroffenen Organs der Genossenschaft zu gewährleisten. Das Protokoll muss Datum und Ort der Versammlung, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse, nicht angenommene Einwände der Mitglieder, die die Eintragung ins Protokoll gefordert haben, enthalten. Die Anlagen des Protokolls bestehen aus der Anwesenheitsliste der Anwesenden und ihrer Unterschriften, der Einladung und den Unterlagen, die zur Besprechung der Punkte vorgelegt wurden.
5. Für die Abstimmung in den Organen der Genossenschaft gilt, dass jedes Organmitglied eine Stimme hat, soweit nachstehend keine abweichende Regelung enthalten ist. Die Abstimmungen sind öffentlich. In Einzelfällen kann vom betreffenden Organ eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
6. Die Amtsperiode der Vorstandmitglieder beträgt fünf Jahre und der Mitglieder der Kontrollkommission drei Jahre. Eine Wiederbestellung oder Verlängerung der Amtszeit, für die das Mitglied des Vorstands oder das Mitglied der Kontrollkommission gewählt wurde, ist zulässig und beträgt immer maximal fünf Jahre, bzw. 3 Jahre.
7. Mit vorhergehender Zustimmung des Vorstands kann ein Mitglied eines gewählten Organs vor Ablauf seiner Amtszeit von dem Organ, das ihn gewählt hat, abberufen werden. Dieses Organ muss spätestens auf seiner nächsten Sitzung ein neues Mitglied des Organs wählen, es sei denn, es wurde bereits ein Stellvertreter gewählt, der die Stelle besetzt.
8. Ein Organmitglied, das in seine Funktion in der Genossenschaft gewählt wurde, kann von seinem Amt zurücktreten, ist jedoch verpflichtet, dies dem Organ mitzuteilen, dessen Mitglied er ist. Sein Rücktritt ist von dem Tag wirksam, an dem er durch das Organ verhandelt wurde, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Mitteilung seines Rücktritts dem zuständigen Organ.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als das höchste Organ der Genossenschaft mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft durch Einladung unter Angabe von Ort, Tag und Zeit, der Tagesordnung und des Entwurfs der beabsichtigten Beschlussfassung zu den jeweiligen Punkten der Tagesordnung. Die Einladung muss spätestens 15 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf den Websites der Genossenschaft veröffentlicht und den Mitgliedern schriftlich an ihre in der Mitgliederliste eingetragenen Anschriften übersandt werden oder an die dort angegebene E-Mail-Adresse; gleichzeitig gilt, wenn ein Genossenschaftsmitglied dem Vorstand seine E-Mail-Adresse als Mitglied bekannt gegeben hat und diese in der Mitgliederliste aufgeführt ist, erklärt er sich damit einverstanden, Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail zu erhalten. Sind die Vorgaben zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erfüllt, ist auf die gleiche Weise noch am selben Tag eine Ersatzversammlung mit unveränderter Tagesordnung und Uhrzeit durch Veröffentlichung einzuberufen, die spätestens innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag der Mitgliederversammlung, die nicht abgehalten werden konnte, stattzufinden hat. Für die Ersatzversammlung gilt die Bestimmung des § 645 des Gesetzes Nr. 90/2012 Sammlung, über Handelsgesellschaften und Genossenschaften, im Wortlaut der späteren Vorschriften nicht.
2. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft oder die Kontrollkommission schriftlich verlangen. In diesen Fällen beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung in der Weise, dass sie innerhalb von 40 Tagen nach Zustellung des Antrags auf Einberufung stattfinden kann.
3. Der alleinigen Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der gewählten Organe der Genossenschaft,
 - c) die Zustimmung zum Jahresabschluss,
 - d) die Entscheidung über die Verteilung und Verwendung des Gewinns, gegebenenfalls über die Deckung der Verluste,
 - e) die Entscheidung über die Erhöhung oder Herabsetzung des eingetragenen Grundkapitals,
 - f) die Entscheidung über die konzeptionellen Fragen der weiteren Entwicklung der Genossenschaft,
 - g) die Entscheidung über Zusammenlegung, Verschmelzung, Spaltung und über eine andere Auflösungsart der Genossenschaft oder über die Umwandlung der Genossenschaft,
 - h) die Entscheidung über die Veräußerung oder die Pacht eines Unternehmens und über andere bedeutende Vermögensdispositionen.Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz oder diese Satzung an anderer Stelle übertragen sind, sowie in Angelegenheiten, die sie ihrer Entscheidung vorbehält.
4. Auf Antrag eines Drittels der Genossenschaftsmitglieder oder auf Antrag der Kontrollkommission setzt der Vorstand die von ihnen bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende der Genossenschaft oder ein von der Mitgliederversammlung betrautes Mitglied der Genossenschaft.
6. Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied der Genossenschaft eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Stimmenzahl vorschreibt.
9. Ein Mitglied kann einen Dritten schriftlich bevollmächtigen, ihn bei der Mitgliederversammlung zu vertreten. Bevollmächtigt werden darf nur ein ungekündigtes Mitglied. Die Mitglieder dürfen nicht von Außenstehenden (Dritten) vertreten werden.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn dabei die vorstehend in diesem Artikel festgelegten Regeln eingehalten wurden. Die Beschlüsse, welche die Satzung ändern, Beschlüsse über die Zusammenlegung, Spaltung, Verschmelzung oder Umwandlung und über eine andere Auflösungsart der Genossenschaft bedürfen mindestens einer Zwei-Dritte-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht Mitglied der Kontrollkommission sein und umgekehrt.
2. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorstand und der erste stellvertretende Vorstand werden von der Gründungsversammlung der Genossenschaft gewählt.
3. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und ist ihr gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch das Gesetz oder die Satzung nicht anderen Organen anvertraut sind.
5. Der Vorstand ist das satzungsmäßige Organ der Genossenschaft. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands handelt im Namen der Genossenschaft nach außen, jeweils einzeln. Ist jedoch für eine Rechtshandlung, die der Vorstand in Namen der Genossenschaft tätigt die Schriftform vorgeschrieben, handeln im Namen der Genossenschaft zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer Vorstandsvorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss, die Mitglieder des Vorstands fügen der geschriebenen oder ausgedruckten Form der Genossenschaft die Unterschrift zu.
6. Der Vorsitzende organisiert und leitet die Vorstandssitzungen und die laufenden Geschäfte der Genossenschaft.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, gewöhnlich einmal im Monat. Der Vorstand muss innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Aufforderung der Kontrollkommission zusammentreten, wenn trotz Aufforderung seitens der Kontrollkommission ein von ihr gerügter Mischstand nicht behoben wurde.

Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden durch die Versendung einer schriftlichen Einladung an die Anschrift des Vorstandmitglieds oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Vorstandmitglieds mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.

8. Für den Fall, dass ein Genossenschaftsmitglied seine Mitgliedschaftspflichten verletzt, erstellt und versendet der Vorstand diesem Mitglied eine schriftliche Ermahnung und Abmahnung, dass es ausgeschlossen werden kann, gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Satzung.

Artikel 9 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission hat 3 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Kontrollkommission wählt aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende der Kontrollkommission werden von der Gründungsversammlung gewählt.
3. Die Kontrollkommission tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in drei Monaten, zusammen. Die Kontrollkommission wird vom Vorsitzenden durch die Versendung einer schriftlichen Einladung an die Anschrift des Mitglieds der Kontrollkommission oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Mitglieds der Kontrollkommission mindestens 10 Tage im Voraus einberufen.
4. Die Kontrollkommission ist berechtigt die gesamte Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen und die Beschwerden der Genossenschaftsmitglieder zu verhandeln. Sie nimmt Stellung zum Jahresabschluss der Genossenschaft und zum Konzept der Gewinnverteilung oder Verlustdeckung. Kontrollen und Revisionen werden in der Regel von ihren beauftragten Mitgliedern durchgeführt. Über die festgestellten Mischstände informiert die Kontrollkommission den Vorstand und fordert ihre Behebung innerhalb der dafür festgesetzten Frist.

Artikel 10 Gewinnverteilung und Deckung von Verlusten der Genossenschaft

1. Die Entscheidungen über die Verwendung des Gewinns obliegen der Mitgliederversammlung im Rahmen der Genehmigung des ordentlichen Jahresabschlusses. Dabei ist zu beachten, dass die Genossenschaft vom ermittelten Nettogewinn (nach Steuern) die zur Gewährleistung seiner weiteren Entwicklung erforderlichen Beträge bereithält.
2. Beschließt die Mitgliederversammlung, dass ein Teil des Nettogewinns zur Verteilung an die Mitglieder bestimmt ist, ergibt sich der Anteil eines jeden Mitglieds an dem zur Verteilung bestimmten Gewinn aus dem Verhältnis der Höhe seiner eingebrachten Mitgliedereinlage zu der Summe der übrigen erbrachten Teilen der Einlagen aller Mitglieder.
3. Zur Deckung von eventuellen im ordentlichen Jahresabschluss ermittelten Verlusten der Genossenschaft wird vorrangig der umverteilte Gewinn der Vorjahre verwendet, reicht dieser nicht aus, folgen die Mittel des Sicherungsfonds, reichen auch diese nicht aus, kann die Mitgliederversammlung den Verlustvortrag in das Folgejahr beschließen.

Artikel 11

Bildung und Verwendung von Fonds

1. Die Genossenschaft bildet bei ihrer Entstehung einen unteilbaren Fonds in der Höhe von 5.000 CZK. Diesen füllt sie mit mindestens 10 % des jährlichen Nettogewinns so lange auf, bis er die Hälfte des eingetragenen Grundkapitals der Genossenschaft erreicht. Die Mitgliederversammlung kann bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Nettogewinns der Genossenschaft die Auffüllung des unteilbaren Fonds um mehr als 10 % des jährlichen Nettogewinns beschließen. Der unteilbare Fonds darf während des Bestehens der Genossenschaft nicht zwischen die Mitglieder verteilt werden.
2. Die Genossenschaft bildet zudem einen Sicherungsfonds in der Höhe von 5.000 CZK und füllt diesen entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch mit 5 % des jährlichen Nettogewinns so lange auf, bis er 10 % des Grundkapitals der Genossenschaft erreicht. Der Sicherungsfonds darf zur Deckung von Verlusten der Genossenschaft oder für Maßnahmen zur Überbrückung der ungünstigen Entwicklung der Wirtschaftsführung der Genossenschaft verwendet werden. Die Entscheidung über die Verwendung des Sicherungsfonds obliegt der Mitgliederversammlung. Der Sicherungsfonds darf während des Bestehens der Genossenschaft nicht zwischen die Mitglieder verteilt werden.

Artikel 12

1. entfällt

Artikel 13

1. Die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Angelegenheiten richten sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Sammlung, Bürgerliches Gesetzbuch, im Wortlaut der späteren Vorschriften, und nach dem Gesetz Nr. 90/2012 Sammlung über Handelsgesellschaften und Genossenschaften, im Wortlaut der späteren Vorschriften. Die Genossenschaft unterliegt in Folge der Satzungsänderung vollständig dem Gesetz Nr. 90/2012 Sammlung, über Handelsgesellschaften und Genossenschaften.